

zu reformieren. Die Reformidee ging diesmal nicht vom Rath, sondern von der Gemeinde aus.

Nach der Niederlage von Deteru am 27. September 1426,<sup>1)</sup> die die Stadt im Kampf mit Focke Ufena erlitt, schritt die Bürgerschaft zur That.<sup>2)</sup> Der Rath mußte am 18. November sein Amt niederlegen.<sup>3)</sup> Fast alle Rathsherren fügten sich gutwillig. Im Stadtbuch von 1303, in dessen erstem Kapitel vierzehn Consuln erwähnt werden,<sup>4)</sup> glaubte man die älteste Verfassung der Stadt vor sich zu haben. Die Bürgerschaft beschloß zu derselben zurückzukehren und bestimmte, da man die beiden Rathsherren, die 1303 an der Spitze des Rathes stehen, für Bürgermeister hielt, daß der Rath hinfort aus zwei Bürgermeistern und zwölf Rathsherren bestehen sollte. Die Ausarbeitung einer entsprechenden Verfassung wurde einer Commission übertragen.

Das neue Verfassungsgesetz wurde am 24. Januar 1428 von der Bürgerschaft mit Einwilligung des Rathes angenommen.<sup>5)</sup>

An der Spitze der Stadt stand jetzt ein Rath, der aus zwei Bürgermeistern und zwölf Rathsherren bestand.<sup>6)</sup> Der Rath zerfiel in zwei Bänke, die obere und die niedere; jede zählte einen Bürgermeister und sechs Rathsherren. Die Amtsdauer der Rathsherren war eine jährliche; während des ersten halben Jahres ihres Amtsjahres gehörten die Rathsherren der oberen Bank, während des zweiten der unteren an. Dann schieden sie aus dem Rathe.<sup>7)</sup> Es traten also halbjährlich ein Bürgermeister und sechs Rathsherren aus dem Rathe aus;<sup>8)</sup> und zweimal im Jahre mußten Neuwahlen stattfinden. Wir erhalten demnach das Schema ab, ca, dc, ed, fg, hf, ih, ki u. s. w. Die Neugewählten bildeten immer die obere Bank. Die Wahlen fanden am Freitag nach Epiphania (6. Januar) und am Freitag nach dem Johannistag (24. Juni)

1) Ebenda S. 289. — 2) Ebenda S. 290. Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 153. — 3) Notariatsinstrument von 1430. — 4) Delrichs a. a. D. I, S. 15. — 5) Delrichs a. a. D. I, S. 397. Van der schickinge. — 6) Ebenda c. 1. — 7) Ebenda S. 398, c. 3. S. 400, c. 6. — 8) Ebenda S. 398, c. 3.